

## Das neue Versicherungsvertragsgesetz

### Mehr Rechte für Versicherte

**Einige Versicherungsvertreter jammern schon: Für sie bedeutet das neue Versicherungsvertragsgesetz mehr Aufwand. Verbrauchern aber bringt es mehr Rechte. Denn mit dem VVG wurden umfangreiche Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten eingeführt.**

Schon Ende November 2007 ist das neue "Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts" im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2631) verkündet worden, zum 1. Januar 2008 ist es in Kraft getreten. Seitdem gilt es ausnahmslos für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge. Für Millionen von laufenden Altverträgen, die bis zum 31.12.2007 abgeschlossen wurden, gilt zunächst noch bis zum 31.12.2008 das bisherige Recht. 2008 wird also ein verbraucherfreundliches, aber kompliziertes Jahr mit zwei verschiedenen Rechtslagen - je nach Versicherungsbeginn und -konzern. Denn es gibt auch Unternehmen, die das neue Recht ab sofort auf alle Verträge anwenden.

**Achtung:** Die neuen Bestimmungen für die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung gelten auch für Altverträge schon seit dem 1. Januar 2008. Ärgerlich ist allerdings, dass die geänderte Berechnung der bisher niedrigen Rückkaufswerte nur für Neuverträge ab dem 1. Januar 2008 gilt.

### Bessere Information vor Vertragsschluss

Ab sofort müssen Versicherungen ihre Kunden besser beraten und informieren. Das ist der Kern des neuen Gesetzes. Es schreibt ein Beratungsgespräch vor, das dokumentiert werden muss. Die Versicherung muss über die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen informieren, bevor der Vertrag unterschrieben wird. Der Versicherer ist verpflichtet, nach den Bedürfnissen und Wünschen des Kunden zu beraten und sein Konzept zu begründen. Die Beratung muss auch für einen Laien nachvollziehbar sein. Die neuen Beratungs- und Dokumentationspflichten gelten auch für selbstständige Vermittler.

### Aufruf der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz fordert die Verbraucher auf, auch für Altverträge eine Umstellung auf die neuen Regelungen bei ihren Versicherungen einzufordern. Dafür haben die Verbraucherschützer einen kostenlosen **Musterbrief** erstellt.

**Beispiel:** Sie wollen als Autofahrer eine Vollkaskoversicherung für eine Fahrt in ein nicht-europäisches Land abschließen. Doch der Vermittler fragt nicht nach und verkauft Ihnen einen Vertrag nur mit Gültigkeit innerhalb der EU. In diesem Fall ist der Vermittler wegen falscher Beratung schadenersatzpflichtig. Wird der Vertrag direkt über einen angestellten Vertreter einer Versicherung abgeschlossen, ist der Versicherer schadenersatzpflichtig.

Bisher wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst mit der Versicherungspolice verschickt. Bei diesem sogenannten Policenmodell unterschrieb der Kunde, ohne die Bedingungen vorher gründlich lesen zu können. Dieses Optionsmodell gibt es ab sofort nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten.

Kunden können auf ihr Recht auf Beratung und Dokumentation verzichten. Das müssen sie allerdings in einer gesonderten schriftlichen Erklärung bestätigen. Der Versicherer muss seine Kunden vorab ausdrücklich auf die nachteiligen Auswirkungen eines Verzichts hinweisen. Der Gesetzgeber will Versicherungskunden so vor einem übereilten Verzicht schützen.

**WISO-Tipp:** Lassen Sie sich nicht auf einen Beratungsverzicht ein. Nutzen Sie Ihre neuen

Rechte als Versicherungskunde.

Neuerdings müssen Versicherer anlassabhängig auch während der Vertragslaufzeit beraten. Gewerbliche Vermittler müssen anlassbezogen Beratung leisten und diese dokumentieren, auch wenn sie am Telefon oder per Internet Verträge vermitteln. Versicherer dagegen müssen bei von Maklern vermittelten Verträgen nach § 6 Abs. 6 VVG keine Beratungspflichten erfüllen.

**Auch neu:** Versicherungsverträge beginnen nicht mehr wie bisher üblich (und beispielsweise bei Kfz-Versicherungen problematisch) um 12 Uhr, sondern in der Regel um 0 Uhr.

### **Vorvertragliche Anzeige**

Bei den vorvertraglichen Anzeigepflichten gilt nun: Sie müssen nur Informationen angeben, nach denen der Versicherer vorher ausdrücklich in Textform gefragt hat. Das Risiko, beispielsweise eine Vorerkrankung oder Ähnliches zu vergessen, liegt damit nicht mehr beim Kunden, sondern beim Versicherer. Beispiel: Ein Wohnungseigentümer gibt beim Abschluss einer Hausratversicherung nicht an, dass sich an seiner Etagenwohnung über Jahre ein Baugerüst befindet. Kommt es dann zu einem Einbruch in seine Wohnung, muss die Versicherung nur dann nicht aus der Hausratversicherung leisten, wenn sie den Versicherungsnehmer vor dem Vertragsschluss ausdrücklich danach gefragt hatte, ob sich an dem Haus ein Gerüst befindet. Nur noch vorsätzlich falsche Angaben des Versicherungsnehmers gegen die Anzeigepflicht berechtigen den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag. Und selbst dann darf der Versicherer den Vertrag nur noch unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. So kann der Versicherer bei der privaten Krankenversicherung nur noch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren gegen den Versicherungsnehmer vorgehen. Für andere Versicherungen wie z. B. Unfallversicherungen gelten fünf Jahre Frist. Bei vorsätzlichem oder arglistigem Handeln beträgt die Frist maximal zehn Jahre. Nach dem Gesetz würde eine Rückabwicklung eines Vertrages oder eine rückwirkende Anpassung nach so vielen Jahren den Versicherungsnehmer unzumutbar belasten.

Negative Folge für die Versicherten: Um eine risikogerechte Eingruppierung und eben auch eine sogenannte "gesicherte Risikoauslese" vornehmen zu können, werden sich die Fragenkataloge bei Versicherungsabschluss deutlich verlängern. Dabei gilt wie bisher: Alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten!

Versicherte müssen mit dem neuen Gesetz nur noch bis zur Antragstellung bekannte Gefahrumstände angeben.

### **Neues Widerrufsrecht**

Außerdem gibt es ab sofort ein deutlich erweitertes Widerrufsrecht: Sie können jeden Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen, bei der Lebensversicherung sogar innerhalb von 30 Tagen, widerrufen. Dabei ist es egal, ob Sie einen Vertrag bei einem Makler im Büro, bei einem Vertreter in Ihrem Haus oder per Internet bzw. Post abschließen. Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn sie sämtliche Vertragsbedingungen in der Hand halten.

### **Weg mit dem Alles-oder-Nichts-Prinzip!**

Bei einigen Versicherungen entfällt auch die sogenannte Alles-oder-Nichts-Regel, wenn der Versicherte fahrlässig handelt. Bisher konnte beispielsweise die Kasko-Versicherung die Zahlung verweigern, wenn der Versicherte bei Rot über die Ampel fuhr. Auch eine verspätete Schadensmeldung führte zum Teil zur Nichtzahlung der Versicherungsunternehmen. Nach dem neuen VVG muss in solchen Fällen geprüft werden, inwieweit der Versicherte die Pflichtverletzung mitverschuldet hat. Wenn der Fahrer 50 Prozent Mitschuld am Unfall hat, kann die Versicherungsleistung um 50 Prozent gekürzt werden. Der verursachte Schaden wird also bei grober Fahrlässigkeit entsprechend der Höhe der Mitschuld anteilig reguliert.

**WISO-Tipp:** Bei Altverträgen gilt das eigentlich erst ab 2009. Viele Versicherer bieten den Verzicht auf "Einrede bei grober Fahrlässigkeit" aber schon jetzt für Altverträge an. Fragen sie nach!

### **Lebensversicherung wurde modernisiert**

Versicherte haben nun bei Neuverträgen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. So werden sie an den stillen Reserven der Lebensversicherung beteiligt. Künftig werden sie schriftlich unterrichtet, welche Leistungen zu erwarten sind. Die Angaben müssen realistisch sein und deutlich machen, dass es sich nur um Prognosen und nicht um garantierte Leistungszusagen handelt.

Auch Fristen werden geändert: Bislang mussten Versicherungsnehmer ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen innerhalb von sechs Monaten vor Gericht bringen. Diese einseitige Verkürzung der Verjährungsfrist entfällt, Sie können nun auch noch nach Jahren gegen Entscheidungen der Versicherungen vorgehen.

Auch die Abschlusskosten werden auf die ersten fünf Jahre verteilt mit der Folge: Kündigen Sie in den ersten Jahren, bekommen Sie mehr Geld zurück, der sogenannte Rückkaufswert (die Summe, die Sie nach Kündigung einer Lebensversicherung schon eingezahlt haben und zurückerwarten) wird zumindest in den ersten fünf Jahren höher ausfallen. Beispiel: Ein 25 Jahre alter Mann vereinbart eine Kapitallebensversicherung mit einer Laufzeit von 40 Jahren. Der Jahresbeitrag beträgt anfangs 1000 Euro. Kündigt dieser Versicherungsnehmer schon nach zwölf Monaten, so bekäme er nach bislang geltendem Versicherungsrecht kein Geld zurück, der Rückkaufswert betrug null. Mit der nun geltenden Neuregelung und veränderten Aufteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Jahre beträgt der Rückkaufswert nach einem Jahr noch etwa 560 Euro. Dabei liegen diese Annahmen zugrunde: Acht Prozent vom Jahresbeitrag betragen die Verwaltungskosten; die Abschlusskosten etwa vier Prozent der Beitragssumme.

Die Versicherer sind nun sogar zur Offenlegung ihrer Kosten und Verteilung der eingerechneten Abschlusskosten auf mindestens fünf Jahre verpflichtet. Sie als Kunde erhalten somit nun mehr Transparenz über die wahren Abschluss- und Vertriebskosten bei Lebens- und Krankenversicherungen.

So folgt das neue Gesetz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Er hat in seinem Urteil vom 12. Oktober 2005 entschieden, dass sich der Rückkaufswert im Streitfall klar bestimmen lassen muss. Für die Berechnung des Rückkaufswertes wurde bisher auf den recht unscharfen Begriff des "Zeitwerts" der Versicherung abgestellt. Der nach dem Deckungskapital berechnete Rückkaufswert wird aber im Regelfall höher sein, als der nach dem Zeitwert berechnete.

**Übrigens:** Sogenannte "Pseudo-Makler", also Vertreter, die nur wenige Versicherungen im Angebot haben, müssen dies deutlich sagen. Sie dürfen nicht mehr umfassende Marktkenntnis und optimale Lösungen vorspiegeln.

### **Rückkehrrecht bei der privaten Krankenversicherung**

Privat Versicherte flogen bisher schon bei kurzfristigen Zahlungseingüssen aus ihrer Krankenversicherung, ohne Rückkehrrecht. Dies ist nun mit § 194 VVG vorbei: Die Privatkrankenversicherer müssen ihren Versicherten bei Zahlungsverzug mindestens eine Frist von zwei Monaten geben und bis dahin den Krankenversicherungsschutz uneingeschränkt gewährleisten.

### **Direktansprüche gegen eine Pflichtversicherung**

Ein Geschädigter hat ab sofort bei allen Pflichtversicherungen einen Direktanspruch gegen den Versicherer. Die Regelungen des für die Kraftfahrzeugversicherung geltenden Pflichtversicherungsgesetzes wurden ins neue VVG aufgenommen und gelten jetzt für alle Pflichtversicherungen. So kann beispielsweise ein Bauherr bei einem Bauschaden durch einen Fehler des Architekten direkt dessen Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen und auch auf Schadenersatz verklagen. Die neue Regelung erleichtert es Geschädigten, ihre Ersatzansprüche durchzusetzen.

### **Kündigungen einfacher**

Eine weitere Neuerung gibt's bei der Kündigung von Versicherungen aller Art. Bisher schuldeten

der Versicherungsnehmer nach einer Kündigung oft noch die volle Jahresprämie, auch wenn mitten im Jahr gekündigt wurde. Ab sofort müssen Sie nur noch bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsendes zahlen. Kündigen Sie im Laufe des Versicherungsjahres, erhalten Sie nun die gezahlte Prämie anteilig zurück.

Verträge aus der Schaden- und Unfallversicherung können Sie nach spätestens drei Jahren Laufzeit jährlich kündigen, dies ging bislang erst nach fünf Jahren. Die im bisherigen Versicherungsrecht vorhandene absolute Ausschlussfrist von einem Jahr entfällt damit ersatzlos.

Von Thomas J. Kramer